

Festlegung von Berufsbildpositionen, in denen die individuelle berufliche Handlungsfähigkeit festgestellt werden soll

Name des Antragstellers/der Antragstellerin:

Referenzberuf:

Chemikant/-in¹

Ich möchte in den folgenden Berufsbildpositionen meine Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten feststellen lassen (bitte ankreuzen):

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
			Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
☐	BBP 1: Umgehen mit Arbeitsstoffen und Bestimmen von Stoffkonstanten (§ 4 Abs. 1 Nr. 1.5)	☐	a) chemische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere chemische Bindung und Reaktionsfähigkeit, beachten
		☐	b) typische anorganische und organische Reaktionen unterscheiden
		☐	c) physikalische Gesetzmäßigkeiten, insbesondere Aggregatzustandsänderungen und den Einfluss von Druck und Temperatur auf Gasvolumina beachten
		☐	d) aliphatische und aromatische Kohlenwasserstoffe, Alkanole, Alkanale und Karbonsäuren unterscheiden
		☐	e) mit Säuren, Basen, Salzen und deren Lösungen umgehen
		☐	f) mit Lösemitteln umgehen
		☐	g) mit Gasen umgehen
		☐	h) Arbeitsstoffe kennzeichnen und lagern
		☐	i) Verfahren zur Probennahme und Probenvorbereitung für die Inprozesskontrolle und Endproduktprüfung unterscheiden; Proben nehmen
		☐	j) Säure-Base-Titrationen durchführen und auswerten; pH-Wert bestimmen
		☐	k) Volumen, Masse und Dichte von Feststoffen und Flüssigkeiten bestimmen

¹ Verordnung über die Berufsausbildung zum Chemikanten/zur Chemikantin vom 10. Juni 2009 (BGBl. I S. 1360), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 20. März 2018 (BGBl. I S. 382) geändert worden ist.

Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
		Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
		☐ l) Stoffkonstanten, insbesondere Viskosität, Brechzahl, Schmelztemperatur bestimmen und auswerten ☐ m) betriebsübliche Analysenverfahren, insbesondere fotometrische oder chromatografische, anwenden und auswerten ☐ n) physikalisch-chemische Gesetzmäßigkeiten beachten, insbesondere über Energieinhalte bei exo- und endothermen Reaktionen sowie den Einfluss von Druck und Temperatur auf chemische Reaktionen Auskunft geben ☐ o) über den Einfluss chemischer und physikalischer Eigenschaften von Stoffen auf den Reaktionsprozess Auskunft geben und bei dessen Durchführung beachten
☐	BBP 2: Verfahrenstechnische Grundoperationen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt I Nummer 6)	☐ a) Grundoperationen unterscheiden, Geräte ihren Einsatzgebieten zuordnen ☐ b) Stoffportionen definieren und die Zusammensetzung von Mischphasen berechnen, definierte Lösungen herstellen ☐ c) Feststoff nach einem Verfahren zerkleinern und klassieren ☐ d) Feststoff-Flüssigkeits-Gemische insbesondere durch Sedimentieren und Filtrieren trennen ☐ e) Gemische durch Umkristallisieren und Destillieren reinigen ☐ f) Feststoff trocknen ☐ g) Methoden der Sorption anwenden
☐	BBP 3: Installationstechnische Arbeiten (§ 4 Absatz 2 Abschnitt I Nummer 7)	☐ a) Bearbeitungsverfahren von Werkstoffen unterscheiden; Metalle und Kunststoffe manuell bearbeiten ☐ b) Rohre und Rohrleitungsteile unter Berücksichtigung von Rohrverbindungsarten und -elementen sowie Dichtungsmaterialien verbinden und abdichten ☐ c) Absperrorgane Einsatzgebieten zuordnen; Absperrorgane bedienen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
☐	BBP 4: Instandhaltung von Fördermitteln (§ 4 Absatz 2 Abschnitt I Nummer 8)	☐ ☐ ☐ ☐	a) Wellenabdichtungen überprüfen b) Fördermittel unterscheiden, prüfen und in Betrieb nehmen c) beim Ein- und Ausbau von Fördermitteln mitwirken d) vorbeugende Instandhaltung von Fördermitteln durchführen und dokumentieren
☐	BBP 5: Messtechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt I Nummer 9)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Messprinzipien und Einsatzgebiete von Geräten zur Bestimmung von Druck, Differenzdruck, Durchfluss, Füllstand, Menge und Temperatur unterscheiden und ihren Einsatzgebieten zuordnen b) Druck, Differenzdruck, Füllstand, Durchfluss, Menge und Temperatur messen c) elektrische Größen im Gleich- und Wechselstrom messen d) Einrichtungen zur Erfassung und Übertragung von Signalen unterscheiden e) Funktionsweise von Aktoren unterscheiden f) Elementen eines Regelkreises Funktionen zuordnen
☐	BBP 6: Betreiben von Produktionsanlagen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt I Nummer 10)	☐ ☐	a) Produktionsprozesse einschließlich der Ver- und Entsorgung und unter Berücksichtigung von Umweltschutzmaßnahmen beschreiben b) Anlagen oder Teilanlagen anfahren und abfahren und im Rahmen der Betriebsanweisung fahren
☐	BBP 7: Thermische und mechanische Verfahrenstechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt I Nummer 11)	☐ ☐ ☐	Destillieren und Rektifizieren a) Geräte und Anlagen zum Destillieren und Rektifizieren, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen b) Flüssigkeitsgemische unter Beachtung der physikalischen Vorgänge und betriebstechnischen Voraussetzungen sowie unter Berücksichtigung der Energieeffizienz durch Destillieren und Rektifizieren trennen c) Qualität der Produkte prüfen, Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen ergreifen

	Berufsbildposition		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten an, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen.
			Filtern, Zentrifugieren, Sedimentieren ☐ d) Geräte und Anlagen zum Sedimentieren, Zentrifugieren und Filtern insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen ☐ e) Abweichungen im Prozess feststellen; bei Störungen Maßnahmen einleiten
☐	BBP 8: Instandhaltung von Produktionseinrichtungen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt I Nummer 12)	☐	a) Produktionseinrichtungen zur Reparatur und Wartung unter Beachtung sicherheitstechnischer Vorschriften und verfahrenstechnischer Bedingungen in und außer Betrieb nehmen ☐ b) Baugruppen und Bauteile unter Beachtung bauteilspezifischer Montagebedingungen austauschen ☐ c) Baugruppen und Bauteile sichern und transportieren ☐ d) vorbeugende Instandhaltung von Produktionseinrichtungen durchführen und dokumentieren
☐	BBP 9: Steuer- und Regelungstechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt I Nummer 13)	☐	a) logische Grundschaltungen aufbauen und prüfen ☐ b) Fehler mit Hilfe von Schaltungsunterlagen eingrenzen ☐ c) Produktionsanlagen mit Hilfe von PLT-Komponenten bedienen ☐ d) Mess- und Regeleinrichtungen nach Vorgaben und unter Nutzung von betriebsspezifischen Plänen überprüfen und einstellen ☐ e) Aufbau und Wirkungsweise von Automatisierungssystemen einschließlich speicherprogrammierbarer Steuerungen unterscheiden und ein System bedienen
☐	BBP 10: Optimieren von Produktionsabläufen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt I Nummer 14)	☐	a) Fahrweise von Anlagen oder Teilanlagen nach betrieblichen Vorgaben optimieren ☐ b) Störungen im Produktionsablauf feststellen, Maßnahmen zu ihrer Beseitigung ergreifen und bei der Beseitigung durch Fachpersonal mitwirken ☐ c) Prozessabläufe dokumentieren

Bitte wählen Sie 4 von den nachfolgenden 20 Wahlqualifikationen aus.

Mindestens 1 Wahlqualifikation muss aus den WQ 1-8 ausgewählt werden.

- ☐ **WQ 1: Produktionsverfahren** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 1)
- ☐ **WQ 2: Verarbeitungstechnik** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 2)
- ☐ **WQ 3: Vereinigen von Stoffen** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 3)
- ☐ **WQ 4: Trocknen** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 4)
- ☐ **WQ 5: Zerkleinern** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 5)
- ☐ **WQ 6: Extrahieren** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 6)
- ☐ **WQ 7: Klassieren und Sortieren** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 7)
- ☐ **WQ 8: Entstauben** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 8)
- ☐ **WQ 9: Pneumatik und Hydraulik** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 9)
- ☐ **WQ 10: Rohrsystemtechnik** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 10)
- ☐ **WQ 11: Elektrotechnik** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 11)
- ☐ **WQ 12: Automatisierungstechnik** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 12)
- ☐ **WQ 13: Umwelttechnik** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 13)
- ☐ **WQ 14: Labortechnik** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 14)
- ☐ **WQ 15: Qualitätsmanagement** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 15)
- ☐ **WQ 16: Logistik, Transport und Lagerung** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 16)
- ☐ **WQ 17: Kälte- und Tieftemperaturtechnik** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 17)
- ☐ **WQ 18: Anwenden produktionsbezogener mikrobiologischer Arbeitstechniken**
(§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 18)
- ☐ **WQ 19: Internationale Kompetenz** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 19)
- ☐ **WQ 20: Digitalisierung und vernetzte Produktion** (§ 4 Abs. 2 Abschnitt II Nr. 20)

	Wahlqualifikation		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten
			Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
☐	WQ 1: Produktionsverfahren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 1)	☐	a) bei der Planung von Produktionsprozessen mitwirken
		☐	b) anorganische, organische, polymere oder bio- und gentechnische Produkte unter Berücksichtigung des Reaktionsverhaltens sowie gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben herstellen
		☐	c) Inprozesskontrolle durchführen
		☐	d) Produkte prüfen

	Wahlqualifikation		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
☐	WQ 2: Verarbeitungstechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 2)	☐	☐ a) bei der Planung von Verarbeitungsprozessen mitwirken ☐ b) Anlagen und Teilanlagen zur Verarbeitung von Stoffen in Betrieb nehmen und nach Betriebsanweisung fahren ☐ c) vorbeugende Wartung durchführen; bei Störungen Maßnahmen ergreifen ☐ d) Verarbeitungsprozesse dokumentieren und Qualitätskontrollen durchführen
☐	WQ 3: Vereinigen von Stoffen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 3)	☐	☐ a) Anlagen und Geräte, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen ☐ b) Stoffe nach verschiedenen Verfahren vereinigen ☐ c) Ergebnisse prüfen ☐ d) Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen einleiten
☐	WQ 4: Trocknen (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 4)	☐	☐ a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen ☐ b) Feststoffe, Flüssigkeiten und Gase trocknen ☐ c) den Trockengrad bestimmen ☐ d) Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen einleiten
☐	WQ 5: Zerkleinern (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 5)	☐	☐ a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen ☐ b) Feststoffe nach verschiedenen Verfahren zerkleinern ☐ c) Ergebnisse prüfen ☐ d) Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen einleiten
☐	WQ 6: Extrahieren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 6)	☐	☐ a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen ☐ b) Stoffe aus Gemischen durch Fest-Flüssig- und Flüssig-Flüssig-Extraktion abtrennen ☐ c) Reinheit der Fraktionen prüfen

	Wahlqualifikation		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
		☐	d) Gefahrenpotenziale bei Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen ergreifen
☐	WQ 7: Klassieren und Sortieren (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 7)	☐	☐ a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen ☐ b) Stoffe durch Klassieren und Sortieren trennen ☐ c) Ergebnisse prüfen ☐ d) Abweichungen im Prozess feststellen und Maßnahmen einleiten
☐	WQ 8: Entstauben (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 8)	☐	☐ a) Anlagen und Geräte, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise unterscheiden und einsetzen ☐ b) Gase durch Entstauben reinigen ☐ c) Funktionsfähigkeit der Anlagen und Geräte sicherstellen
☐	WQ 9: Pneumatik und Hydraulik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 9)	☐	☐ a) Schalt- und Funktionspläne verschiedener Systeme handhaben ☐ b) Druck in pneumatischen Systemen sowie Druck und Volumenstrom in hydraulischen Systemen messen und einstellen ☐ c) funktionsgerechten Ablauf von Steuerungen überprüfen; bei Störungen Maßnahmen einleiten ☐ d) im Rahmen von Inspektionen Bauteile austauschen
☐	WQ 10: Rohrsystemtechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 10)	☐	☐ a) Funktionsfähigkeit von Rohrleitungssystemen überprüfen, bei Störungen Maßnahmen einleiten ☐ b) Rohrleitungsteile und Armaturen unter Berücksichtigung verfahrenstechnischer Bedingungen und sicherheitstechnischer Vorschriften austauschen
☐	WQ 11: Elektrotechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 11)	☐	☐ a) ein- und mehradrige, geschirmte und ungeschirmte Leitungen zurichten ☐ b) Installationsschaltungen unter Berücksichtigung verschiedener Leitungsarten herstellen ☐ c) Zusammenhänge im Dreiphasenwechselstromkreis beschreiben; Messungen durchführen ☐ d) „die fünf Sicherheitsregeln“ anwenden ☐ e) Schutzeinrichtungen überprüfen, Störungen feststellen und Maßnahmen einleiten

	Wahlqualifikation		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
		☐ ☐ ☐ ☐	f) Komponenten für Haupt- und Steuerstromkreise auswählen, einbauen, kennzeichnen und dokumentieren g) elektrische Motoren unterscheiden, Motorschaltungen aufbauen und Motoren in Betrieb nehmen h) Bauelementen der Elektronik Funktionen zuordnen und kontaktbehaftete Steuerungen aufbauen i) Vorschriften des elektrischen Explosionsschutzes anwenden
☐	WQ 12: Automatisierungstechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 12)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Systeme nach Vorschriften warten b) Programme für speicherprogrammierbare Steuerungen nach Vorgaben und technischen Unterlagen eingeben und testen c) bei Störungen Fehler eingrenzen und Maßnahmen einleiten d) Programmläufe anhand von Funktionsplänen interpretieren e) nach betrieblicher Vorgabe Parameter einstellen und Regelkreise optimieren
☐	WQ 13: Umwelttechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 13)	☐ ☐ ☐ ☐	a) Geräte und Anlagen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise, Einsatzgebieten zuordnen b) Verfahren zur Behandlung und Reinigung von Abwässern oder Abluft durchführen c) Prozess kontrollieren, bei Abweichungen Maßnahmen einleiten d) Abfälle verwerten und beseitigen
☐	WQ 14: Labortechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 14)	☐ ☐ ☐	a) analytische Verfahren, insbesondere unter Beachtung von Funktions- und Wirkungsweise, Einsatzgebieten zuordnen b) Analyseverfahren zur Eingangs-, Prozess- und Endkontrolle anwenden, Ergebnisse auswerten und Maßnahmen einleiten c) anwendungstechnische Prüfungen durchführen
☐	WQ 15: Qualitätsmanagement (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 15)	☐ ☐	a) Regeln Guter Herstellungspraxis (GMP), Guter Laborpraxis (GLP) oder vergleichbare Regelungen anwenden b) statistische Qualitätskontrolle durchführen

	Wahlqualifikation		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
		☐ ☐ ☐	c) Qualitätssicherungskonzept anhand betrieblicher Vorgaben für einen Verfahrensschritt entwickeln d) bei der internen Überprüfung des Qualitätsmanagements mitwirken e) bei der Validierung eines Verfahrens mitwirken
☐	WQ 16: Logistik, Transport und Lagerung (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 16)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) Anlagen und Geräte zum Lagern von Stoffen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise, Einsatzgebieten zuordnen b) Stoff- und Warenströme darstellen und erfassen c) Abweichungen im betrieblichen Materialfluss feststellen und Maßnahmen einleiten d) Flurförderzeuge führen e) Hebezeuge, Anschlag- und Transportmittel auswählen, Transporte sichern und durchführen f) Lager betreiben
☐	WQ 17: Kälte- und Tieftemperaturtechnik (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 17)	☐ ☐ ☐	a) Anlagen und Geräte zum Erzeugen von Tieftemperaturen und zum Verarbeiten unter Tieftemperaturbedingungen, insbesondere unter Beachtung von Aufbau, Funktions- und Wirkungsweise, Einsatzgebieten zuordnen b) Produkte unter Tieftemperaturbedingungen herstellen c) Messmethoden der Tieftemperaturtechnik anwenden, bei Störungen Maßnahmen einleiten
☐	WQ 18: Anwenden produktionsbezogener mikrobiologischer Arbeitstechniken (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 18)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) GMP- und GLP-Regeln für Biotechnologie-Betriebe und Vorschriften zur biologischen Sicherheit beachten b) grundlegende Methoden des Gentransfers beschreiben c) Nährmedien herstellen und beimpfen, Kulturen anzüchten und aufarbeiten d) Anlagen zur Fermentation unterscheiden, bedienen und warten e) Proteine durch unterschiedliche chromatografische Verfahren trennen f) Inprozesskontrolle bei der Fermentation und Trennung von Proteinen durchführen

	Wahlqualifikation		Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten Bitte kreuzen Sie die Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten, über die Sie verfügen und die im Rahmen des Verfahrens festgestellt werden sollen an.
		☐ ☐	g) Anlagen, insbesondere mit CIP- und SIP-Technik, reinigen und sterilisieren h) biologisches Material entsorgen
☐	WQ 19: Internationale Kompetenz (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 19)	☐ ☐ ☐	a) fremdsprachliche Informationsquellen, insbesondere technische Regelwerke, Betriebsanleitungen und Arbeitsanweisungen, auswerten und anwenden b) Auskünfte in einer Fremdsprache geben c) im Rahmen der Kundenorientierung kulturelle Besonderheiten berücksichtigen
☐	WQ 20: Digitalisierung und vernetzte Produktion (§ 4 Absatz 2 Abschnitt II Nummer 20)	☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐ ☐	a) in der digitalen vernetzten Produktion selbstorganisiert arbeiten und digitale Kommunikationsmittel einsetzen sowie in virtuellen Teams mitwirken b) Daten digital erfassen, prüfen, auswerten und sichern c) Fehler beim Datenaustausch zwischen digitalen Systemen erkennen und Maßnahmen zur Beseitigung der Fehler einleiten d) Datenanalysen oder Simulationen für die Optimierung von Produktionsprozessen und für die vorausschauende Instandhaltung von Produktionsanlagen nutzen e) Software-Applikationen des Betriebes mit mobilen und stationären Arbeitsmitteln einsetzen f) digitale Medien für das Lernen im betrieblichen Alltag selbsttätig nutzen g) rechtliche und betriebliche Vorgaben zum Schutz und zur Sicherheit digitaler Daten im Produktionsprozess einhalten

Im Rahmen der Feststellung der individuellen beruflichen Handlungsfähigkeit (Bewertung) werden folgende integrative Berufsbildpositionen berücksichtigt:

- Integrative BBP 1: Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 3.1)
- Integrative BBP 2: Anlagensicherheit (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 3.2)
- Integrative BBP 3: Umweltschutz (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 3.3)
- Integrative BBP 4: Einsetzen von Energieträgern (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 3.4)



- Integrative BBP 5: Umgehen mit Arbeitsgeräten und mitteln einschließlich Pflege und Wartung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 3.5)
- Integrative BBP 6: Qualitätsmanagement, Kundenorientierung (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 3.6)
- Integrative BBP 7: kostenorientiertes Handeln (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 3.7)
- Integrative BBP 8: Planen und Steuern von Prozess-, Betriebs- und Arbeitsabläufen (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 4.1)
- Integrative BBP 9: Arbeiten im Team (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 4.2)
- Integrative BBP 10: Informationsbeschaffung, Dokumentation (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 4.3)
- Integrative BBP 11: Kommunikations- und Informationssysteme (§ 4 Abs. 2 Abschnitt I Nr. 4.4)

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/-in